

Digitale Daseinsvorsorge im ländlichen Raum – Infrastrukturprojekte

Handreichung zur Überprüfung der technischen Regeln für Arbeitsschutz (ASR) öffentlich zugänglicher Gebäude gemäß Arbeitsstättenverordnung – (ArbStättV)

Anlage zur Projektbeschreibung zum Antrag vom:

Allgemeines

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Digitalen Daseinsvorsorge im ländlichen Raum aus dem Fonds für einen gerechten Übergang“ legen in Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 8.7 fest, dass bei Infrastrukturmaßnahmen zur Planung, Errichtung und Einrichtung von Co-Working Spaces die technischen Regeln für die Arbeitsstätte gemäß Arbeitsstättenverordnung zu beachten sind. Zur Erleichterung der Umsetzung dieser, wurde diese Handreichung erstellt.

Nach der ArbStättV ist beim Einrichten und dem Betreiben von Arbeitsstätten sicherzustellen, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit von Personen möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden. Dabei ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene, die ergonomischen Anforderungen sowie insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu berücksichtigen. Weiterführende Informationen, Empfehlungen zu Richtwerten sowie in den ASR nicht weiter konkretisierte Angaben zur Gestaltung der Arbeit an Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen, sind den Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV I) zu entnehmen.

Es wird empfohlen, die Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung mit nachfolgender Tabelle zu prüfen. Bei abweichenden oder nicht vorhandenen Maßnahmen sind diese zu erläutern.

Nr.	Auszüge aus den Anforderungen gemäß „Anhang Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ ArbStättV, ergänzt durch ASR und DGUV	vorhanden	Erläuterungen: z. B. Angaben von abweichenden Maßen oder Gegebenheiten, Erläuterungen, Verweise auf Anlagen (Fotos, Planunterlagen,...) etc.
1.2	Abmessungen von Räumen, Luftraum gemäß ASR A1.2		
	Die Arbeitsraumgröße beträgt mindestens 8 m ² je Arbeitsplatz, zuzüglich mindestens 6 m ² je weiteren Arbeitsplatz (zuzüglich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen).	☐	

	Die minimale lichte Höhe von Arbeitsräumen beträgt - bei bis zu 50 m ² Arbeitsraumgröße mindestens 2,50 m - bei mehr als 50 m ² Arbeitsraumgröße mindestens 2,75 m - bei mehr als 100 m ² Arbeitsraumgröße mindestens 3,00 m - bei mehr als 2000 m ² Arbeitsraumgröße mindestens 3,25 m	☐	
	Der vorhandene Luftraum für jeden ständig anwesenden Beschäftigten beträgt - 12 m ³ bei überwiegend sitzender Tätigkeit, - 15 m ³ bei überwiegend nichtsitzennder Tätigkeit, - 18 m ³ bei schwerer körperlicher Arbeit und - weitere 10 m ³ für jede zusätzliche, nicht nur vorübergehend anwesende Person.	☐	
1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß ASR A1.3		
	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind entsprechend der Gefährdung der Sicherheit/Gesundheit vorhanden und dauerhaft oder vorübergehend nach den Vorgaben der Richtlinie 92/58/EWG ausgeführt. Gegebenenfalls sind Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen nach § 3 Absatz 1 ArbStättV dabei zu berücksichtigen.	☐	
1.5	Fußböden, Wände, Decken, Dächer gemäß ASR A1.5 und ASR A1.6		
	Die Oberflächen der Fußböden, Wände und Decken sind entsprechend der Anforderungen der Nutzung sicher gestaltet, gegen Wärme und Kälte gedämmt sowie ausreichend gegen Feuchtigkeit isoliert.	☐	
	Die Fußböden sind frei von Unebenheiten, Löchern, Stolperstellen, gefährlichen Schrägen, gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend (mindestens Rutschsicherheit R9 / Sanitär- und Pausenräume R11).	☐	
	Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände sind deutlich gekennzeichnet, aus bruch sicherem Werkstoff oder abgeschirmt gegen Verletzungen bei Zerschlagen.	☐	
1.6	Fenster, Oberlichter gemäß ASR A1.6		
	Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen sind sicher zu öffnen, schließen, verstellen, arretieren und in geöffnetem Zustand keine Gefahr für die Nutzende.	☐	
1.7	Türen, Tore gemäß ASR A1.7		
	Lage, Anzahl, Abmessungen und Ausführung von Türen und Toren sind entsprechend der Verwendung der Arbeitsstätte.	☐	
	Durchsichtige Türen sind in Augenhöhe gekennzeichnet.	☐	

	Pendeltüren und -tore sind durchsichtig oder haben Sichtfenster.	☐	
	Nicht bruchssichere Flächen von Türen und Toren sind gegen Eindrücken geschützt.	☐	
	Schiebetüren und -tore sind gegen Ausheben, Heraus- und Herabfallen gesichert.	☐	
	Kraftbetätigte Türen und Tore sind sicher benutzbar.	☐	
1.8	Verkehrswege gemäß ASR A1.8		
	- Mindestbreite von Durchgänge / Türen: 0,80 m - 2,25 m (Abhängig von der Anzahl der nutzenden Personen) - Lichte Höhe von Durchgänge / Türen: mindestens 1,95 m - Mindestbreite von Verkehrswegen: 0,90 m-2,40 m (Abhängig von der Anzahl der nutzenden Personen) - Lichte Höhe von Verkehrswegen: mindestens 2,00 m - Mindestabstand von Treppen zu Türen: 0,50 mbzw. 1,0m (Abhängig von der Position der Treppe zur Tür) - Brüstungshöhe Handlauf: mindestens 0,8 m - Treppenauftritt: zwischen 26 cm und 32 cm; Steigung zwischen 14 cm und 19 cm - Mindestabstand von Fahrzeugwegen zu Türen / Toren: 1,00 m - Zugangswege zu Arbeitsplätzen / gelegentlich genutzten Einrichtungen: 0,50 m / 0,60 m - Maximale Längsneigung von Schrägrampen: 5° (3,5° bei Fluchtwegen bzw. Neubauten)	☐	
2	Maßnahmen zum Schutz vor besonderen Gefahren		
2.2	Maßnahmen gegen Brände gemäß ASR A2.2		
	Grundausrüstung von Löschmitteln umfasst: 6 Stück Feuerlöscher, ab 100 m² = 9 Stück, je weitere 100 m² = +3 Stück	☐	
	Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend DIN EN 3-7:2007-10 dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und handzuhaben.	☐	
2.3	Fluchtwege und Notausgänge gemäß ASR A1.3 und ASR A2.3		
	Fluchtwege und Notausgänge sind - in angemessener Anzahl, Anordnung und Abmessung (0,9 m - 2,4 m breit) vorhanden, - möglichst kurz (bis zu 35 m Länge bis zum nächsten Ausgang/Sicherheitsbereich), - in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet und	☐	

	- mit einer Sicherheitsbeleuchtung (für den Fall eines Stromausfalls) ausgestattet.		
	Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen sind - von innen nach außen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht zu öffnen und - in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet.	☐	
3	Arbeitsbedingungen		
3.1	Bewegungsfläche (BF) gemäß ASR A1.2		
	Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz beträgt mindestens 1,50 m².	☐	
	Die Tiefe und die Breite der Bewegungsfläche beträgt für Tätigkeiten - im Sitzen und Stehen jeweils mindestens 1,00 m, - mit stehender nicht aufrechter Körperhaltung jeweils mindestens 1,20 m, - bei unmittelbar nebeneinander angeordneter Arbeitsplätzen mindestens 1,20 m.	☐	
	Bewegungsflächen überlagern sich nicht mit Bewegungsflächen anderer Arbeitsplätze, Verkehrswegen, Stellflächen, Funktionsflächen und Flächen für Sicherheitsabstände (0,5 m).	☐	
3.2	Anordnung der Arbeitsplätze		
	Arbeitsplätze sind so angeordnet, dass Nutzer des Co-Working Spaces - sie sicher erreichen / verlassen können, - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können und - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.	☐	
3.3	Ausstattung		
	Mindestens eine Kleiderablage je Nutzer ist verfügbar (sollten keine Umkleieräume vorhanden sein).	☐	
	Sitzgelegenheiten sind vorhanden (bei ganz oder teilweise sitzender Arbeit).	☐	
3.4	Beleuchtung und Sichtverbindung gemäß ASR A3.4		
	Die Arbeits- und Pausenräume erhalten möglichst ausreichend Tageslicht (z.B. Verhältnis Fensterfläche zu Wandfläche beträgt 1:10) und besitzen eine Sichtverbindung nach außen.	☐	

	Die Stärke des Tageslichteinfalls am Arbeitsplatz kann reguliert werden.	☐	
	Eine angemessene und sichere künstliche Beleuchtung ist vorhanden (LEDs/Leuchtstofflampen).	☐	
3.5	Raumtemperatur gemäß ASR A3.5		
	Entsprechend der Tätigkeit der Nutzenden gesundheitlich zuträglich (Empfehlungen DGUV I 215-401 / 410: 20°-22°C).	☐	
	Eine Abschirmung gegen starke Sonnenstrahlung für Fenster, Oberlichter und Glaswände ist vorhanden.	☐	
3.6	Lüftung gemäß ASR A3.6		
	In Arbeitsräumen ist ausreichend gesundheitlich zuträglich Atemluft vorhanden.	☐	
3.7	Lärm		
	Nicht gesundheitsschädlicher Schalldruckpegel (Empfehlung gemäß DGUV: 55-70 dB(A) / max. zulässig: 118 dB(A)).	☐	
4.	Sanitär-, Pausen-, Erste-Hilfe-Räume		
4.1	Sanitärräume gemäß ASR A4.1		
	Getrennte Toilettenräume sind vorhanden und angemessen eingerichtet (ab 10 Personen).	☐	
4.2	Pausenräume gemäß ASR A4.2		
	Pausenräume und -bereiche sind in angemessener Größe und Entfernung vorhanden und eingerichtet sowie leicht zu erreichen. Für Schwangere Frauen / stillende Mütter sind Liegemöglichkeiten angemessene vorhanden (6 m² + 1 m² je Person).	☐	
4.3	Erste-Hilfe-Räume (EH) gemäß ASR A4.3		
	Erste-Hilfe-Räume/-Bereiche sind ausreichend vorhanden, entsprechend gekennzeichnet und zugänglich.	☐	

	Bis 50 Mitarbeiter ist 1 mindestens kleiner Verbandskasten vorhanden, bei 50-300 Mitarbeiter ist mindestens 1 großer Verbandskasten vorhanden, je zusätzliche 300 Mitarbeiter ist 1 weiterer großer Verbandskasten vorhanden. Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Rettungsdienste sind im Erste-Hilfe-Raum/-Bereich angegeben.	☐	
6	Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen		
6.1	Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze		
	Bildschirmarbeitsplätze sind ergonomisch, sicher, gesundheitsschützend eingerichtet und bieten ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen. Empfehlungen der DGUV I 215-401 / 410: 0,85m Beinfreiraum; höhenverstellbarer Tisch 0,85-1,20m; Sitzhöhe 0,40-0,53; Sitzbreite 0,45m, Sitztiefe 0,37-0,47m; Höhe der Lehne 0,45m; Breite der Lehne 0,4m; neigbare Lehne.	☐	
	Bildschirmgeräte und Arbeitstische/-flächen sind frei von störenden Oberflächenreflexionen/-blendungen aufgestellt.	☐	
	Die Arbeitsflächen sind angemessen dimensioniert (Mindestgrößen laut DGUV: 1600x800 mm an Einzelplätzen/ 800x800mm in Besprechungsräumen).	☐	
6.2	Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte		
	Text-/Grafikdarstellungen sind scharf, deutlich, ausreichend groß und individuell regelbar.	☐	
	Bildschirme angemessen groß (Empfehlungen DGUV I 215-401 / 410: 19" bei 0,8m Abst.), flimmerfrei, ohne Verzerrungen.	☐	
	Bildschirmgeräten sind bzgl. elektromagnetischer Strahlung unbedenklich.	☐	
6.3	Anforderungen an ortsgebundene Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel		
	Bildschirme sind frei bzw. leicht dreh- und neigbar und reflexionsarm.	☐	
	Tastaturen sind separat, neigbar, reflexionsarm, ergonomisch (100-150mm Auflagefläche vor Tastatur) und deutlich Beschriftet (Empfehlungen DGUV I 215-401 / 410: mindestens 2,9 mm Zeichenhöhe).	☐	
6.4	Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte		

	Größe, Form und Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte sind angemessen.	☐	
	Tragbare Bildschirmgeräte sind frei von störenden Oberflächenreflexionen/-blendungen aufgestellt.	☐	
	Tragbare Bildschirmgeräte mit alternativen Eingabemitteln sind angemessen gestaltet.	☐	
	Werden tragbare Bildschirmgeräte ortsgebunden verwendet, gilt zusätzlich 6.1.	☐	
7.	Sonstige/Weitere		
	Tragbare Bildschirmgeräte mit alternativen Eingabemitteln sind angemessen gestaltet.	☐	
		☐	
		☐	
		☐	
		☐	
		☐	
		☐	